

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

16.12.2021  
Mag. Hans Seyfried, LL.M.

### **Angleich der LW- an die GW-Tarife**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend dem Wunsch der ÖÄK stimmt die SVS einer rascheren Harmonisierung der Punktwerte als diese in der Brief-Gegenbrief-Vereinbarung vom 14.03.2019 vereinbart wurde zu. Die vergemeinsamen Verständnis, dass von einer Neugestaltung der Labortarife für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung Abstand genommen wird, Innovationen (wie zB Telemedizin oder Präventionskosten) im gemeinsamen Interesse außerhalb dieser Vereinbarung vorangetrieben und umgesetzt werden und dass das nunmehrige Verhandlungsergebnis sämtliche Maßnahmen und Entwicklungen bis Ende 2024 abschließend regelt.

#### I.

Um dieses gemeinsame Ziel eines einheitlichen Punktewertes für vertragliche Leistungen für GSVG- und BSVG-Anspruchsberechtigte möglichst schnell zu erreichen, wird in Ergänzung der geltenden Gesamtverträge mit niedergelassenen Ärzten bzw. Gruppenpraxen von den Vertragsparteien nunmehr Folgendes vereinbart:

1. Diese Brief-Gegenbrief-Vereinbarung ersetzt die Punkte 2 bis 8 sowie den letzten Punkt der außerhalb des seinerzeit vereinbarten Anpassungsprozesses getroffenen Feststellungen der Brief-Gegenbrief-Vereinbarung vom 14.03.2019 zur Gänze.
2. Für das Jahr 2021 erfolgt eine Einmalzahlung iHv € 5 Millionen. Die SVS wird diesen Betrag abzüglich der für die Vorarlberger Vertragsärztinnen und -ärzte vorgesehenen Härtefallregelung für 2021 (siehe Punkt 7.) allen Vertragsärztinnen und -ärzten, mit Ausnahme der Fachärztinnen und -ärzte für Labormedizin, auf Basis des Honorars für GSVG Versicherte des Jahres 2020 mit der Dezember 2021 Abrechnung zur Anweisung bringen (Anm.: Anweisung im Februar 2022). Dieser Einmalbetrag wird mit „Bonus 2020“ betitelt.

3. Mit Wirkung vom 01.01.2022 werden die Punktewerte für GSVG-Anspruchsberechtigte mit Ausnahme jenes für Laboruntersuchungen (Abschnitt D der Honorarordnung) um 1,65 % erhöht.
4. Mit Wirkung vom 01.01.2022 werden alle Punktewerte für BSVG-Anspruchsberechtigte mit Ausnahme jenes für Laboruntersuchungen (Abschnitt D der Honorarordnung) an die Punktewerte für GSVG-Anspruchsberechtigte gemäß Punkt 3. angeglichen.
5. Mit Wirkung vom 01.01.2024 wird der Punktewert für BSVG-Anspruchsberechtigte für Laboruntersuchungen (Abschnitt D der Honorarordnung) an jenen für GSVG-Anspruchsberechtigte idF der 2. Zusatzprotokolle zu den Gesamtverträgen angeglichen.
6. Die Angleichungen gemäß den Punkten 3. bis 5. erfolgen durch die dritten Zusatzprotokolle zu den Gesamtverträgen.
7. Zur Bereinigung des Dissens hinsichtlich der Auslegung des Punktes 6 der Brief-Gegenbrief-Vereinbarung vom 01.11.2020 wird die SVS letztmalig den Betrag von € 106.091,16 an die Vorarlberger Vertragsärztinnen und -ärzte nach den Vorgaben der ÄK f. Vorarlberg überweisen. Die Anweisung erfolgt bis 15.02.2022 und gilt für das Abrechnungsjahr 2020. Für das Jahr 2021 erfolgt eine weitere Anweisung in Höhe von € 106.091,16 an die Vorarlberger Vertragsärztinnen und -ärzte nach den Vorgaben der ÄK f. Vorarlberg aus der Einmalzahlung gemäß Punkt 2 bis ebenfalls 15.02.2022.
8. Im Gegenzug für die Einmalzahlung gemäß Punkt 2. und 7., die Tarifvalorisierung gemäß Punkt 3. und die raschere Harmonisierung der Punktewerte gemäß der Punkte 4. und 5. erfolgen in den Jahren 2022 bis 2024 keine Tarifanhebungen, die über jene, die in den Punkten 3. bis 5. vereinbart wurden, hinausgehen.

## II.

Außerhalb dieses Anpassungsprozesses wird in Ergänzung der geltenden Gesamtverträge mit niedergelassenen Ärzten bzw. Gruppenpraxen von den Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

1. Diese Brief-Gegenbrief-Vereinbarung ersetzt die Punkte 6 bis 14 der Brief-Gegenbrief-Vereinbarung vom 01.11.2020 zur Gänze. Durch die vollständige Tarifharmonisierung sind keine weiteren Evaluierungen mehr notwendig.
2. Medizinisch notwendige ärztliche Leistungen, die in einer GKK-Honorarordnung enthalten waren, aber mit 01.01.2020 nicht in den Leistungskatalog der SVS übernommen werden konnten, bleiben für jene Vertragsärztinnen und -ärzte, die diese 2019 tatsächlich abgerechnet haben, weiterhin im Wege einer SVS-Abrechnungszusage für SVS-Anspruchsberechtigte abrechenbar. In der Anlage zu dieser Brief-Gegenbrief-Vereinbarung werden diese Leistungen vollständig für jedes Bundesland aufgelistet. Die Streichung der Limitierungen bei den OÖ-Positionen 41A, 54, 75D, 75E, 75F, 195 und 266A erfolgte, weil diese Limitierungen in der Honorarordnung der OÖGKK nicht ausdrücklich auch für SVB-Versicherte gültig erklärt wurden. In der Honorarordnungssystematik der OÖGKK waren bis Ende 2019 jene Limitierungen, die nicht explizit auch für die SVB wirksam erklärt wurden, nur für GKK-Versicherte nicht aber für SVB-Versicherte gültig. Mit der Streichung dieser Limitierungen wird somit lediglich der bis zum 31.12.2019 geltende Zustand hergestellt. Diese Anlage ist regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Diese Abrechnungszusagen enden jedenfalls mit Aufnahme der betreffenden Leistung

in die SVS-Honorarordnung. Die Aufnahme der betroffenen Leistungen in die SVS Honorarordnung soll tunlichst bis 31.12.2024 erfolgen.

3. Bundeslandspezifische Abrechnungszusagen der SVA bleiben auch für die SVS (sowohl für GSVG- als auch für BSVG-Versicherte) in unveränderter Form aufrecht (zB Ultraschall Allgemeinmediziner, Dringlichkeitsterminsystem usw in Vorarlberg).
4. Die Regelung nach lit h zweiter Absatz zur Position TA, nach der im gleichen Abrechnungszeitraum neben der VU-Basisuntersuchung eine TA nicht verrechenbar ist, wird vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 sistiert.
5. Die Regelung nach Abschnitt A XI Punkt 3. über die Bewilligungspflicht physikalischer Therapien und Bestrahlungstherapien ab 20 Behandlungseinheiten wird vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 sistiert.
6. Hinsichtlich der Verrechenbarkeit der Wegegebühren (Pos 9a und 9b) durch Vertragsärzte wird Folgendes vereinbart:  
Die Bestimmungen bezüglich der Honorierung der Wegegebühren (Pos 9a und 9b) nach § 9 des Gesamtvertrages und Punkt 4. der Allgemeinen Bestimmungen zur Honorarordnung werden für die Zeit von 01.01.2020 bis 31.12.2024 sistiert. Die Anzahl der abrechenbaren Wegegebühren (Pos 9a und 9b) ergibt sich aus der tatsächlich zurückgelegten Strecke, wobei Reststrecken unter 500 m auf ganze Kilometer abzurunden und jene ab 500 m auf ganze Kilometer aufzurunden sind. Die Regelungen bezüglich Besuchsreihen bleiben weiterhin aufrecht. Die zum 01.01.2020 für Wien und die unter § 9 Abs 3 lit c des Gesamtvertrages genannten Orte bestehenden Regelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

### III.

Darüber hinaus werden folgende Vorhaben getroffen:

1. Die ÖÄK und die SVS bekennen sich zur Weiterführung der im Jahr 2021 begonnenen textlichen Modernisierung der Gesamtverträge (ohne Honorarordnung) und vereinbaren daher, sich innerhalb dieser Periode (2022 bis 2024) diesem Thema intensiv zu widmen und zu versuchen, dieses bis zum Ende der Periode abzuschließen.
2. Die ÖÄK und die SVS bekennen sich zu einer auf Dauer – und nicht bloß für die Dauer einer Pandemie – einzurichtenden Form der Telemedizin und vereinbaren daher, sich innerhalb dieser Periode (2022 bis 2024) diesem Thema intensiv zu widmen. Gemeinsames Ziel ist es, bis zum Ende der Periode die Neuausrichtung in diesem Bereich abzuschließen. Die mit Ende 2021 befristete Teleordination (Position OEK – Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel) wird aus diesem Grund bis 31.12.2024 verlängert. Diese Verlängerung erfolgt in den dritten Zusatzprotokollen zu den Gesamtverträgen. Die künftigen Regelungen zur Telemedizin sollen dann Eingang in die modernisierten Gesamtverträge finden.
3. Die ÖÄK und die SVS bekennen sich zu einer Stärkung und einem Ausbau der Präventionsleistungen und vereinbaren daher, sich innerhalb dieser Periode (2022 bis 2024) diesem Thema intensiv zu widmen und das Präventionsprogramm aus dem Jahr 2012 bis zum Ende der Periode weiterzuentwickeln.

4. Die ÖÄK und die SVS bekennen sich zudem zu einer Aktualisierung der Stellenpläne und vereinbaren daher, diese innerhalb dieser Periode (2022 bis 2024) einer Revision durch SVS und Landesärztekammern zu unterziehen.

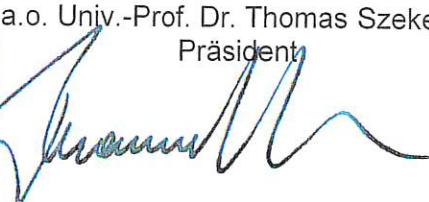
Wien, am ..... 22.12.2021

Österreichische Ärztekammer

VP Dr. Johannes Steinhart  
BKNÄ-Obmann



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident



Wien, am 17.12.2021

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Der Leitende Angestellte



Der Obmann

